

Verkehrsabgabengesetz (VAG)

(Änderung vom 11. Juni 2018; Verlängerung Ökobonus für gewerblich genutzte Lieferwagen bis 3,5 Tonnen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 27. März 2018¹,

beschliesst:

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie folgt geändert:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. November 2011

§ 2. ¹ Die Verkehrsabgaben für Lieferwagen, die ab 1. Januar 2015 erstmals in Verkehr gesetzt wurden bzw. werden und die den neuesten geltenden Emissionscode aufweisen, werden für das Jahr der ersten Inverkehrsetzung sowie die neun folgenden Kalenderjahre um 50% ermässigt, wenn die Lieferwagen

lit. a und b unverändert.

² Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 werden für Lieferwagen, die im Jahr 2014 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, die Verkehrsabgaben ab 1. Januar 2019 für sechs weitere Jahre um 50% ermässigt.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

II. Diese Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Yvonne Bürgin

Der Sekretär:

Pierre Dalcher

¹ [ABL 2018-04-13](#).